

(2) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen 3, 4, 5 und 6.

§ 4

Der letzte Absatz des § 12 a der Durchführungsbestimmungen vom 6. Juli 1949 in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zu den Vorschriften der Ziffer 9 WEVO erhält folgende berichtigte Fassung:

„(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 werden Westmarkteinkünfte des einen Ehegatten wie Westmarkteinkünfte des anderen Ehegatten behandelt.“

§ 5

Die im § 4 angeordnete Berichtigung tritt mit dem 1. Juli 1949 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden erstmalig Anwendung auf die Lohn- und Gehaltsbezüge für November 1949.

§ 6

Der Kämmerer wird ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften der Ziffer 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung — WEVO —) vom 20. März 1949 in der durch die Zweite und Dritte Durchführungsbestimmung geänderten Fassung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V. Dr. Friedensburg

Bundesrepublik Deutschland Der Bundesminister für Wirtschaft

ND-Rundschreiben 18/49

betr. Transportkosten, d. h. Ausgaben, die sich unmittelbar aus der Beförderung von Gütern ergeben, z. B. Lade- und Löschkosten, Lagerspesen, Besichtigungskosten, Ausgaben für besondere Ladungen, für Spediteure und Zölle, Eisenbahnfrachten, Luftfrachten, Seefrachten im regelmäßigen Linienverkehr

Bezug: ND 40 (a), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt I

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsministerium und der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Bezahlung von Transportkosten, für die keine besondere Genehmigung erforderlich ist. Die Transportkosten der Binnenschifffahrt fallen nicht unter dieses Rundschreiben. Für sie gelten ND 43 (c) 45 (c) und 46 (a).

2. Transportkosten im Sinne dieses Rundschreibens können genehmigungsfrei bezahlt werden, wenn sie im Zusammenhang stehen

- a) mit der Ausfuhr aus den drei westlichen Besatzungszonen. Ausfuhr im Sinne dieser Bestimmung ist die Versendung von Waren in das Ausland auf Grund einer genehmigten Ausfuhrklärung (AE) gem. JEIA-Anweisung Nr. 1 (1. Neufassung) oder ohne Ausfuhrklärung wenn kraft ausdrücklicher Bestimmung die Versendung ohne Ausfuhrklärung zulässig ist (z. B. gewisse Mustersendungen gem. JEIA-Anweisung Nr. 22 — 1. Neufassung —),
- b) mit der Durchfuhr durch die drei westlichen Besatzungszonen,
- c) mit der zentralen Beschaffung (vgl. Verlautbarung Nr. 1 des IAC vom 28. Februar 1949, IV C, VOBl. I S. 139). Für Transportkosten, die in Zusammenhang mit einer voll dezentralisierten oder kontrollierten Einfuhr nach JEIA-Anweisung Nr. 29 (vgl. Verlautbarung Nr. 1 des IAC, IV A und B, VOBl. I S. 139) stehen, gilt Ziffer 4 der JEIA-Anweisung Nr. 31.

3. Transportkosten außerhalb des Handelsverkehrs, insbesondere Transportkosten für Umzugsgut, fallen nicht unter dieses Rundschreiben.

4. Die Bestimmungen dieses Rundschreibens finden mit der Einschränkung der Ziff. 12 auch Anwendung, wenn im Falle der Ausfuhr ab Werk, frei Hafen oder FOB verkauft ist und der Käufer den Ausführer oder ein Verkehrsunternehmen beauftragt hat, die Transportkosten für seine Rechnung zu verauslagen.

5. Transportkosten im Sinne dieses Rundschreibens sind alle Ausgaben, die sich im Ausland unmittelbar aus der Beförderung von Gütern bis zum Bestimmungsort ergeben, insbesondere:

- a) die Frachtkosten im Eisenbahnverkehr, falls ein ausländischer Vertreter die im Zusammenhang mit der Bahnbeförderung entstehenden Kosten bezahlt;
- b) die Frachtkosten im Luftverkehr. Hierher gehören auch die Frachtkosten für Muster sendungen, die aus Westdeutschland als Luftfracht versandt werden;
- c) die Seefrachten im regelmäßigen Linienverkehr. Für die Chartergebühren und Frachten im Seeverkehr außerhalb des regelmäßigen Linienverkehrs gilt ND 42 (c);
- d) die Frachtkosten im grenzüberschreitenden Straßenverkehr. Im Falle eines durchgehenden Versandes ohne Umladung sind die Frachtkosten auch für die im Inland zurückgelegte Beförderungsstrecke an den ausländischen Lastkraftwagenunternehmer nach den Bestimmungen dieses Rundschreibens zu zahlen;
- e) die im Betreff beispielsweise aufgeführten Kosten, nämlich Lade- und Löschkosten, Lagerspesen, Besichtigungskosten, Auslagen für besondere Ladungen, für Spediteure und Zölle. Ferner gehören hierzu Konsulatsgebühren und Zollabfertigungskosten, Transportversicherungsprämien sowie Provisionen und Auslagen der Vertreter inländischer Verkehrsunternehmen im Ausland;
- f) Auslagen für Hilfeleistungen und Versorgung, die deutschen Lastkraftwagen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr im Ausland gewährt werden, soweit sie zur Abwicklung des Transportes erforderlich sind.

Aufhebung der JEIA-Anweisungen Nr. 11 und 25

6. Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Rundschreibens werden die JEIA-Anweisungen Nrn. 11 (1. Neufassung) und 25 aufgehoben.

Kreis der zum Zahlungsverkehr Zugelassenen

7. Zu genehmigungsfreier Zahlung der in Ziffer 2 genannten Transportkosten sind nur Außenhandelsfirmen und Verkehrsunternehmen im Geltungsgebiet der JEIA-Anweisung Nr. 31 zugelassen. Verkehrsunternehmen müssen jedoch entweder im Besitz einer Lizenz gemäß früherer JEIA-Anweisung Nr. 11 oder im Besitz einer Bestätigung des zuständigen Landeswirtschaftsministeriums sein, aus der hervorgeht, daß sie ihre Tätigkeit als Verkehrsunternehmen im Auslandsgeschäft angemeldet haben. Sie dürfen sich für in- und ausländische Auftraggeber betätigen. Nichtdeutsche Verkehrsunternehmen werden auf Grund besonderer Bestimmungen der Alliierten Hohen Kommission zugelassen.

Verfahren

8. Zahlungsaufträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, unmittelbar einer Außenhandelsbank vorzulegen. Den Zahlungsaufträgen sind geeignete Unterlagen, aus denen die Höhe der Kosten ersichtlich ist, beizufügen. In den Zahlungsaufträgen ist unter Ziffer 6 zu erklären, ob die beantragten Beträge im Zusammenhang mit der Ausfuhr (Ziff. 2a), der Durchfuhr (Ziff. 2b) oder der zentralen Beschaffung (Ziff. 2c) stehen. Handelt es sich um eine Ausfuhr, so ist die Nummer einer etwa erteilten Ausfuhrgenehmigung und die ausstellende Außenhandelsbank, handelt es sich um eine zentrale Beschaffung, so ist die Kontraktnummer anzugeben. Handelt es sich um einen Durchfuhrverkehr, so ist zu erklären, in wessen Auftrag und für wessen Rechnung die Dienstleistung erfolgt und in welcher Währung die Zahlung geleistet wird.

Wird der Antrag von einem Verkehrsunternehmen gestellt, so hat dieses außerdem die Nummer seiner Lizenz oder die Nummer der vom Landeswirtschaftsministerium ausgestellten Anmeldebestätigung anzugeben.

9. Für Zahlungen im Sinne dieses Rundschreibens auf ein Agentenkonto sind die Bestimmungen des ND-Rundschreibens 24/49 zu beachten.

Allgemeine Bedingungen

10. Frachtraum auf Linienschiffen ist zu den günstigsten Bedingungen zu buchen. Konferenzraten, falls solche für einen Liniendienst Anwendung finden, dürfen nicht überschritten werden.

11. Linienschiffahrtsgesellschaften nehmen vielfach umfangreiche Buchungen auf Basis „frei ein“ und/oder „frei aus“ vor, wenn die Verkäufer bzw. Käufer geeignete Lade- und / oder Löschmöglichkeiten stellen können. Zur Einsparung von Devisen sind diese Möglichkeiten bei Frachtabschlüssen zu berücksichtigen.

12. Verauslagungen sind im Durchfuhrverkehr (Ziff. 2 b) und in den Fällen der Ziff. 4 zugelassen, soweit sie über Verrechnungskonten (offset accounts) erfolgen. Verauslagungen in frei konvertierbaren Devisen, insbesondere in US-Dollars, sind demnach ausgeschlossen.

13. Unterlagen über die wirtschaftliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme ausländischer Transportdienste müssen für Überprüfungen bereitgehalten werden.

14. Der Abrechnungsverkehr der Eisenbahn mit den ausländischen Eisenbahnverwaltungen bleibt von den Vorschriften der JEIA-Anweisung Nr. 31 unberührt.

Tag der Herausgabe: 15. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrag:

Dr. von Maltzan

ND-Rundschreiben 19/49

betr. Chartergebühren und Frachten im Seeverkehr, ausgenommen Seefrachten im regelmäßigen Linienverkehr

Bezug: ND 42 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsministerium und der Bank deutscher Länder.

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Genehmigung und Bezahlung von Chartergebühren und Frachten im Seeverkehr, wenn der Transport auf Schiffen erfolgt, die nicht regelmäßig verkehren.

Die Bezahlung von Seefrachten im regelmäßigen Linienverkehr fällt unter ND 40 (a).

Chartergebühren auf „Bare-boat“-Basis fallen nicht unter dieses Rundschreiben. Für sie ergehen besondere Bestimmungen.

2. Chartergebühren und Frachten gemäß Ziffer 1 unterliegen der Regelung dieses Rundschreibens, wenn sie im Zusammenhang stehen

a) mit der Ausfuhr aus den drei westlichen Besatzungszonen. Ausfuhr im Sinne dieser Bestimmung ist die Versendung von Waren in das Ausland auf Grund einer genehmigten Ausfuhrerklärung (AE) gemäß JEIA-Anweisung Nr. 1 (1. Neufassung) oder ohne Ausfuhrerklärung, wenn kraft ausdrücklicher Bestimmung die Versendung ohne Ausfuhrerklärung zulässig ist (z. B. gewisse Mustersendungen gemäß JEIA-Anweisung Nr. 22 — 1. Neufassung —),

b) mit der Durchfuhr durch die drei westlichen Besatzungszonen,

c) mit der zentralen Beschaffung (vgl. Verlautbarung Nr. 1 des IAC vom 28. Februar 1949, IV C, VOBl. I S. 139). Für Transportkosten, die im Zusammenhang mit einer voll dezentralisierten oder kontrollierten Einfuhr nach JEIA-Anweisung Nr. 29 stehen (vgl. Verlautbarung Nr. 1 des IAC, IV A und B, VOBl. I S. 139) gilt Ziffer 4 der JEIA-Anweisung Nr. 31.

3. Die Bestimmungen dieses Rundschreibens finden auch Anwendung, wenn im Falle der Ausfuhr ab Werk, frei Hafen oder fob verkauft ist und der Käufer den Ausführer oder ein Verkehrsunternehmen beauftragt hat, die Transportkosten für seine Rechnung zu verauslagen.

Aufhebung der JEIA-Anweisungen Nrn. 11 und 19

4. Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Rundschreibens werden die JEIA-Anweisungen Nrn. 11 (1. Neufassung) und 19 aufgehoben.

Kreis der zum Zahlungsverkehr Zugelassenen

5. Zu genehmigungspflichtiger Zahlung der in diesem Rundschreiben behandelten Transportkosten sind nur Außenhandelsfirmen und Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich der JEIA-Anweisung Nr. 31 zugelassen. Verkehrsunternehmen müssen jedoch entweder im Besitz einer Lizenz gemäß früherer JEIA-Anweisung Nr. 11 oder im Besitz einer Bestätigung des zuständigen Landeswirtschaftsministeriums sein, aus der hervorgeht, daß sie ihre Tätigkeit als Verkehrsunternehmen im Auslandsgeschäft angemeldet haben. Sie dürfen sich für in- und ausländische Auftraggeber betätigen. Nichtdeutsche Verkehrsunternehmen werden auf Grund besonderer Bestimmungen der Alliierten Hohen Kommission zugelassen.

Verfahren

6. Anträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, unter Beifügung geeigneter Unterlagen, aus denen die Höhe der Kosten ersichtlich ist, einzureichen:

Von Antragstellern mit Wohnsitz (Sitz) in Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen beim Verkehrsdezernenten bei der Wasserstraßendirektion Bremen, Bremen, Überseehafen, Verwaltungsgebäude;

von sonstigen Antragstellern beim Verkehrsdezernenten bei der Wasserstraßendirektion Hamburg, Hamburg 13, Mohrweidenstraße 14.

7. Die unter Ziffer 6 genannten Stellen sind ermächtigt, im Rahmen der ihnen zugeteilten Beträge Genehmigungen nach Maßgabe der JEIA-Anweisung Nr. 31 und dieses Rundschreibens zu erteilen.

8. Antragstellern, die wiederholt Zahlungen von Chartergebühren und Frachten gemäß Ziffer 1 zu leisten haben, können Pauschalgenehmigungen erteilt werden.

9. Wer eine Einzelgenehmigung beantragt, hat in Ziffer 8 des Genehmigungsformulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, zu erklären, ob die beantragten Beträge im Zusammenhang mit der Ausfuhr (Ziffer 2a), der Durchfuhr (Ziffer 2b) oder der zentralen Beschaffung (Ziffer 2c) stehen. Handelt es sich um eine Ausfuhr, so ist die Nummer einer etwa erteilten Ausfuhrgenehmigung und die ausstellende Außenhandelsbank, handelt es sich um eine zentrale Beschaffung, so ist die Kontraktnummer anzugeben. Handelt es sich um einen Durchfuhrverkehr, so ist zu erklären, in wessen Auftrag und für wessen Rechnung die Dienstleistung erfolgt und in welcher Währung die Zahlung geleistet wird.

Wird der Antrag von einem Verkehrsunternehmen gestellt, so hat dieses außerdem die Nummer seiner Lizenz oder die Nummer der vom Landeswirtschaftsministerium ausgestellten Anmeldebestätigung anzugeben.

10. Wer eine Pauschalgenehmigung beantragt, hat in Ziffer 8 des Genehmigungsformulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, glaubhaft zu machen, daß er wiederholt Frachtabschlüsse und Zahlungen von Frachten im Seeverkehr im Zusammenhang mit der Ausfuhr aus oder der Durchfuhr durch Westdeutschland oder mit der zentralen Beschaffung zu tätigen hat. Der Inhaber einer Pauschalgenehmigung ist für die Einhaltung der allgemeinen Bedingungen (Ziffer 15—17) verantwortlich.

11. Der Inhaber einer Pauschalgenehmigung hat jeden Abschluß und die wichtigsten Daten und Bedingungen dem betreffenden Verkehrsdezernenten zu melden. Belege über die Verwendung der in der Pauschalgenehmigung enthaltenen Beträge müssen vom Inhaber der Genehmigung für spätere Kontrollen bereitgehalten werden.

12. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Verkehrsdezernenten kann der Antragsteller Beschwerde bei dem Bundesverkehrsministerium, Abt. Seeverkehr, Hamburg, Stubbenhuk 10, einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung schriftlich einzureichen.

13. Die Genehmigung ist zusammen mit dem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen.

14. Für Zahlungen im Sinne dieses Rundschreibens auf ein Agentenkonto sind die Bestimmungen des ND-Rundschreibens 24/49 zu beachten.

Allgemeine Bedingungen

15. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, daß zu den günstigsten Bedingungen gehandelt wird.

16. Die Frachten sind in der Währung zu vereinbaren, die der Flagge des Schiffes entspricht oder auf Verlangen des Reeders in der Währung des Landes seines Sitzes.

17. Verauslagungen sind im Durchfuhrverkehr (Ziffer 2b) und in den Fällen der Ziffer 3 zugelassen, soweit sie über Verrechnungskonten (offset accounts) erfolgen. Verauslagungen in frei konvertierbaren Devisen, insbesondere in US-Dollars, sind demnach ausgeschlossen.

Tag der Herausgabe: 15. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundes-
ministers für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrag:
Dr. von Maltzan

ND-Rundschreiben 20/49

betr. Kosten für Dienstleistungen und Schiffsbedürfnisse der Binnenschifffahrt im Auslandsverkehr, z. B. Umschlag und Lagerung, Hafenkosten, Notreparaturen, Behandlungskosten, Landgangsgelder und ähnliche Ausgaben, ferner Frachten für Teilladungen auf Binnenschiffen, keine ganzen Schiffs-ladungen (ganze Schiffs-ladungen vgl. ND 43 (c)).

Bezug: ND 46 (a), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt I.

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsministerium und der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Bezahlung aller im Zusammenhang mit Binnenschifftransporten im Verkehr von oder nach dem Ausland einschl. des Transitverkehrs üblicherweise entstehenden Kosten für Dienstleistungen und Schiffsbedürfnisse. Dies sind Kosten für Umschlag und Lagerung, Hafenkosten, Notreparaturen, Behandlungskosten, Landgangsgelder und ähnliche Ausgaben, ferner Frachten für Teilladungen auf Binnenschiffen. Von dieser Regelung sind Frachten und Schlepplöhne für ganze Schiffs-ladungen ausgenommen. Für sie gilt ND 43 (c).

2. Zulässig sind ferner über die üblicherweise im Ausland anfallenden Kosten hinaus notwendig werdende Ausgaben (Sonderausgaben z. B. für Aufenthalte durch meteorologische Störungen oder sonstige höhere Gewalt infolge von Unfällen, Schäden an Fahrzeugen, für Krankenbehandlung, für Notreparaturen u. dgl.).

Aufhebung der JEIA-Anweisung Nr. 30, Agentenkonto

3. Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Rundschreibens wird die JEIA-Anweisung Nr. 30 aufgehoben. Die Vorschriften über Zahlung auf ein Agentenkonto für Dienstleistungen und Schiffsbedürfnisse im Binnenschiffsverkehr sind im ND-Rundschreiben 24/49 zusammengefaßt.

Verfahren

4. Zahlungsaufträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, unmittelbar einer Außen-

handelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen. Den Zahlungsaufträgen sind geeignete Unterlagen aus denen die Höhe der Kosten ersichtlich ist, beizufügen.

5. Für Zahlungen gemäß diesem Rundschreiben auf ein Agentenkonto sind die Bestimmungen des ND-Rundschreibens 24/49 zu beachten.

Allgemeine Bedingungen

6. Ausländische Schiffe dürfen dann beschäftigt werden, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit gegeben ist.

Diese Bestimmung gilt auch, wenn eine Überweisung des DM-Erlöses ins Ausland nicht erfolgen soll.

7. Der deutsche Frachtschuldner muß die Sonderausgaben gemäß Ziffer 2 auf ein unumgänglich notwendiges Maß beschränken. Er ist verpflichtet, auf Anforderung ihre Notwendigkeit an Hand von Unterlagen nachzuweisen.

8. Landgangsgelder an Schiffsbesatzungen im Ausland dürfen in Höhe von § 1,50 je Kopf und Tag in der Landeswährung ausgehändigt werden. Der Schiffseigner kann die Sätze für die Besatzungsmitglieder eines Schiffes staffeln. Wer zur Besatzung gehört, ergibt sich aus den schiffahrts-polizeilichen Vorschriften.

Tag der Herausgabe: 15. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundes-
ministers für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrag:
Dr. von Maltzan

ND-Rundschreiben 21/49

betr. Frachten, Schiffsmieten und Schlepplöhne im Binnenschiffsverkehr mit dem Ausland bei ganzen Schiffs-ladungen

Bezug: ND 43 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsministerium und der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Bezahlung von Frachten für ganze Schiffs-ladungen im Verkehr von oder nach dem Ausland einschließlich des Transitverkehrs, ferner einschließlich der Liegegelder, Schiffsmieten und Schlepplöhne. Alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit Binnenschifftransporten von oder nach dem Ausland einschließlich Transitverkehr fallen unter ND 46 (a), die Kosten für die Verwendung ausländischer Binnenschiffe im innerdeutschen Verkehr unter ND 45 (c).

Aufhebung der JEIA-Anweisung Nr. 30, Agentenkonto

2. Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Rundschreibens wird die JEIA-Anweisung Nr. 30 aufgehoben. Die Vorschriften über Zahlung auf ein Agentenkonto für Dienstleistungen und Schiffsbedürfnisse im Binnenschiffsverkehr sind im ND-Rundschreiben 24/49 zusammengefaßt.

Verfahren

3. Anträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, vom Antragsteller bei dem zuständigen Landeswirtschaftsministerium einzureichen. Den Anträgen sind geeignete Unterlagen, aus denen die Höhe der Kosten ersichtlich ist, beizufügen.

4. Die Landeswirtschaftsministerien werden hiermit ermächtigt, im Rahmen der ihnen zugeteilten Beträge Genehmigungen nach Maßgabe der JEIA-Anweisung Nr. 31 und dieses Rundschreibens unter der Voraussetzung zu erteilen, daß die wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen ist.

5. Antragstellern, die wiederholt Zahlungen der in Ziffer 1 genannten Art zu leisten haben, können Pauschalgenehmigungen erteilt werden; sie sind mit der Auflage zu versehen, daß ausländische Binnenschiffe nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit hierzu gegeben ist.

6. Die Genehmigung ist zusammen mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen.

7. Für Zahlungen gemäß diesem Rundschreiben auf ein Agentenkonto sind die Bestimmungen des ND-Rundschreibens 24/49 zu beachten.

Tag der Herausgabe: 15. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundes-
ministers für Wirtschaft beauftragt
Im Auftrag:
Dr. von Maltzan

ND-Rundschreiben 22/49

betr. Transportkosten für die Verwendung ausländischer
Binnenschiffe im innerdeutschen Verkehr

Bezug: ND 45 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A,
Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Ein-
vernehmen mit dem Bundesverkehrsministerium und der Bank
deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Bezahlung der Kosten aus der Beschäftigung ausländischer Binnenschiffe im Güterverkehr zwischen deutschen Häfen. Hierbei findet eine unterschiedliche Behandlung von ganzen Schiffsladungen einerseits und Teilladungen andererseits nicht statt. Auch die Kosten aus der Charterung von Fahrgastschiffen und, bis zum Erlaß anderweitiger Bestimmungen, aus der Personenbeförderung fallen unter diese Regelung.

Aufhebung der JEIA-Anweisung Nr. 30, Agentenkonto

2. Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Rundschreibens wird die JEIA-Anweisung Nr. 30 aufgehoben. Die Vorschriften über Zahlung auf ein Agentenkonto für Dienstleistungen und Schiffsbedürfnisse im Binnenschiffsverkehr sind im ND-Rundschreiben 24/49 zusammengefaßt.

Verfahren

3. Anträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31 Anlage C, von dem Antragsteller bei dem Bundesverkehrsministerium, Offenbach a. M., einzureichen. In der französischen Zone werden die Anträge bei dem Schiffsamt für den Mittelrhein in Mainz eingereicht. Den Anträgen sind geeignete Unterlagen, aus denen die Höhe der Kosten ersichtlich ist, beizufügen.

4. Das Bundesverkehrsministerium und das Schiffsamt erteilen im Rahmen der zugeteilten Beträge Genehmigungen nach Maßgabe der JEIA-Anweisung Nr. 31 und dieses Rundschreibens.

5. Antragstellern, die wiederholt Zahlungen der in Ziffer 1 genannten Art zu leisten haben, können Pauschalgenehmigungen erteilt werden.

6. Die Genehmigung ist zusammen mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen.

7. Für Zahlungen gemäß diesem Rundschreiben auf ein Agentenkonto sind die Bestimmungen des ND-Rundschreibens 24/49 zu beachten.

8. Die Beschäftigung ausländischer Binnenschiffe im innerdeutschen Verkehr bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung einer der in Ziffer 3 dieses Rundschreibens genannten Stellen, auch dann, wenn eine Überweisung des DM-Erlöses in das Ausland nicht erfolgen soll.

Tag der Herausgabe: 15. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundes-
ministers für Wirtschaft beauftragt
Im Auftrag:
Dr. von Maltzan

ND-Rundschreiben 23/49

betr. Genehmigung und Bezahlung oder Verrechnung von
Allgemeinen Schiffsfahrtskosten (ND 47, (c)), Schiffsbedürfnissen im Seeverkehr mit dem Ausland (ND 48 (c)),
Bergungskosten (ND 49 (c)).

Bezug: ND 47 (c), ND 48 (c), ND 49 (c),
JEIA-Anweisung Nr.31, Anlage A, Abschnitt III.

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsministerium und der Bank deutscher Länder.

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Genehmigung und Bezahlung oder Verrechnung der mit der deutschen Seeschifffahrt im Ausland verknüpften Ausgaben gemäß der ND-Positionen 47 (c), 48 (c) und 49 (c).

2. Unter ND 47 (c) fallen:

Lotsengebühren,
Schlepplöhne,
Hafenkosten,
Kanal- und Kalgebühren,
Lade- und Löschkosten,
Gebühren für ausländische Agenten,
Bunkerkosten u. dgl.,
Landgangsgelder.

Unter ND 48 (c) fallen:

Kosten für Verproviantierung,
Betriebsstoffe,
Notreparaturen,
kleine Reparaturen an Seeschiffen und ähnliche Kosten.

Unter ND 49 (c) fallen:

Kosten der Bergung von Seeschiffen einschl. der Ausgaben für Schlepplöhne, für Notreparaturen in Bergungsfällen und für Hilfeleistung.

Aufhebung der JEIA-Anweisung Nr. 17

3. An die Stelle der JEIA-Anweisung Nr. 17 treten, soweit sie nicht durch dieses Rundschreiben ersetzt wird, die Bestimmungen des „Rundschreibens für die deutsche Seeschifffahrt“ der Verwaltung für Wirtschaft vom 15. Oktober 1949.

Verfahren

4. Die Bezahlung der in Ziff. 2 erwähnten Kosten, mit Ausnahme der Bergungskosten gemäß ND 49 (c), erfolgt entweder durch Verrechnung mit den Frachteinnahmen durch den ausländischen Agenten oder, sofern dies nicht möglich ist, durch Überweisung ins Ausland.

5. Der Reeder oder sein inländischer Agent ist berechtigt, im Rahmen der Beschränkungen und Höchstsätze der Ziffern 11 und 12 dieses Rundschreibens durch den ausländischen Agenten Verrechnungen vornehmen zu lassen.

Der Reeder oder sein inländischer Agent müssen entweder im Besitz einer Lizenz gemäß früherer JEIA-Anweisung Nr. 11 oder im Besitz einer Bestätigung des zuständigen Landeswirtschaftsministeriums sein, aus der hervorgeht, daß sie ihre Tätigkeit als Verkehrsunternehmen im Auslandsgeschäft angemeldet haben.

Die Verrechnung ist in der Devisenabrechnungs-Erklärung der Anlage A des „Rundschreibens für die deutsche Seeschifffahrt“ aufzunehmen.

6. Soweit eine Verrechnung nicht möglich ist, sind die Anträge von den Reedern oder ihren inländischen Agenten unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, bei den zuständigen Landeswirtschaftsministerien einzureichen. Die Reeder oder ihre inländischen Agenten müssen im Besitz einer Lizenz oder Bestätigung gemäß Absatz 2 der Ziff. 5 dieses Rundschreibens sein. Den Anträgen sind geeignete Unterlagen, aus denen die Höhe der Kosten ersichtlich ist, beizufügen.

7. Die Landeswirtschaftsministerien werden hierdurch ermächtigt, Genehmigungen innerhalb des Rahmens der ihnen zugeteilten Devisenbeträge auf Grund der JEIA-Anweisung Nr. 31 und dieses Rundschreibens zu erteilen.

Wer einen Antrag auf Einzelgenehmigung zur Zahlung von Ausgaben im Sinne von ND 47 (c) und 48 (c) einreicht, hat unter Ziff. 8 der ND-Genehmigung den Namen der Außenhandelsbank, bei der er die Erklärung gemäß Ziff. 5 des „Rundschreibens für die deutsche Seeschifffahrt“ eingereicht hat, und die Nummer, mit der die Außenhandelsbank die Erklärung versehen hat, anzugeben.

Bei Anträgen zur Zahlung von Ausgaben gemäß ND 48 (c) ist darüber hinaus anzugeben, welche anderen Unkosten gemäß ND 48 (c) während der Reise sonst noch entstanden sind.

8. Wer einen Antrag auf Genehmigung von Bergungskosten gemäß ND 49 (c) stellt, hat nachzuweisen, daß die Bergung auf der Basis „No cure no pay“ geleistet oder Hilfeleistung erfolgt und der verlangte Betrag angemessen oder durch Schiedsgericht festgesetzt worden ist.

9. Antragstellern, die wiederholt Zahlungen im Rahmen der ND-Position 47 (c) und 48 (c) zu leisten haben, können Pauschalgenehmigungen erteilt werden.

10. Die Genehmigung ist zusammen mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen.

Der Inhaber einer Pauschalgenehmigung hat unter Ziff. 6 des Zahlungsauftrages, die in Ziff. 5 und 6 dieses Rundschreibens vorgesehenen Erklärungen und Angaben zu machen. Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden. Diese sind jedoch für Zwecke der Nachprüfung aufzubewahren.

Allgemeine Beschränkungen

11. An allgemeinen Schiffahrtskosten gemäß ND 47 (c) dürfen nur die Beträge verausgabt werden, ohne die die Reise nicht durchgeführt werden kann; Bunkerkosten insbesondere nur, soweit eine Bunkerung in deutschen Häfen nicht möglich war.

Barzahlungen an die Besatzung sind im folgenden Rahmen zulässig:

- an den Kapitän § 20.— je Reise, höchstens § 40.— im Monat,
- an den 1. Offizier und den 1. Ingenieur je Kopf und Tag Landaufenthalt § 2.—, an die übrigen Offiziere und Ingenieure je Kopf und Tag Landaufenthalt § 1.50,
- an die Mannschaft je Kopf und Tag Landaufenthalt § 1.—,
- soweit es sich um Tankdampfer handelt, das Doppelte der Sätze zu b und c,
- jedoch an Offiziere und Ingenieure je Kopf höchstens § 20.— an die Mannschaft höchstens § 15.— im Monat.
- soweit die Abwesenheit von deutschen Häfen länger als drei Monate dauert, an den Kapitän höchstens § 60.— im Monat, im übrigen das Doppelte der Sätze zu b, c und e,
- im Rhein-Seeverkehr an den Kapitän § 4.— je Reise, im übrigen kein Landgangsgeld.

12. Aufwendungen für Schiffsbedürfnisse gemäß ND 48 (c) sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

Die Ausgaben dürfen allgemein in Hundertsätzen von der bezahlten Bruttofracht betragen:

- höchstens 10%, wenn die Bruttofracht § 1200.— oder weniger beträgt,
- höchstens 8%, wenn die Bruttofracht § 1201.— bis § 3000.— beträgt,
- höchstens 6%, wenn die Bruttofracht § 3001.— bis § 5000.— beträgt,
- höchstens 5%, wenn die Bruttofracht § 5001.— oder mehr beträgt,
- bei Linienreisen jeweils 1% mehr auf die je Rundreise verdiente Bruttofracht.

Darüber hinausgehende Ausgaben dürfen nur nach Einzelgenehmigung und nur in Notfällen, d. h. nur dann, wenn anders das Schiff seine Reise nicht fortsetzen könnte, geleistet werden.

Im Rhein-Seeverkehr gelten die Höchstsätze nicht. Ausgaben für Schiffsbedürfnisse sind hier nur in Notfällen zulässig.

13. Die Genehmigung zur Bezahlung von Ausgaben in Notfällen gemäß Ziffer 12 Absatz 3 und 4 kann unter der Auflage erteilt werden, daß die Höchstsätze der Ziff. 12 bei den nächsten Reisen des Schiffes angemessen herabgesetzt werden.

Tag der Herausgabe: 15. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers
für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrag:

Dr. von Maltzan

ND-Rundschreiben 24/49

betr. Agentenkonto für Lieferungen und Dienstleistungen
in der See- und Binnenschifffahrt

Bezug: JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, insbesondere
ND 40 (a), 46 (a), 42 (c), 43 (c), 45 (c).

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsministerium und
der Bank deutscher Länder

Gegenstand

- Dieses Rundschreiben regelt die Zahlungen
 - für ausländische Dienstleistungen und Lieferungen entsprechend den obengenannten ND-Positionen,
 - für deutsche Dienstleistungen und Lieferungen im Bereich der See- und Binnenschifffahrt, soweit diese Zahlungen über DM-Agentenkonto erfolgen.

Aufhebung des JEIA-Rundschreibens Nr. 20 und der JEIA-Anweisung Nr. 30

2. Die nachstehende Regelung tritt an die Stelle des JEIA-Rundschreibens Nr. 20 und der JEIA-Anweisung Nr. 30, soweit letztere die Agentenkonto betrifft.

Kreis der zum Zahlungsverkehr Zugelassenen

3. In Deutschland ansässige Verkehrsunternehmen oder Agenten ausländischer Verkehrsunternehmen (beide nachstehend als „Agenten“ bezeichnet) können Agentenkonto für ihre ausländischen Auftraggeber bei einer Außenhandelsbank eröffnen. Voraussetzung hierfür ist, daß sie entweder im Besitz einer Lizenz gemäß früherer JEIA-Anweisung Nr. 11 oder im Besitz einer Bestätigung des zuständigen Landeswirtschaftsministeriums sind, aus der hervorgeht, daß sie ihre Tätigkeit als Verkehrsunternehmen im Auslandsgeschäft angemeldet haben. Sie dürfen sich für in- und ausländische Auftraggeber betätigen. Nichtdeutsche Verkehrsunternehmen werden auf Grund besonderer Bestimmungen der Alliierten Hohen Kommission zugelassen.

Verfahren für die Bezahlung ausländischer Dienstleistungen und Lieferungen (Einzahlung auf Agentenkonto)

4. Der Agent kann im Namen seines ausländischen Auftraggebers deutschen Schuldnern Rechnungen in D-Mark oder ausländischer Währung, aber zahlbar in D-Mark auf DM-Agentenkonto ausstellen. Für die Überweisung auf Agentenkonto reicht der Zahlungsverpflichtete im Falle von genehmigungspflichtigen Zahlungen die ND-Genehmigung gemäß ND 42 (c), 43 (c), 45 (c) oder eine Einfuhrbewilligung gemäß JEIA-Anweisung Nr. 29 zusammen mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank ein. Im Falle von genehmigungsfreien Zahlungen gemäß ND 40 (a) bzw. ND 46 (a) ist der Zahlungsauftrag unter Beifügung sachdienlicher Unterlagen der Außenhandelsbank vorzulegen. Im übrigen sind die Bestimmungen dieser ND-Rundschreiben zu beachten. Bei allen Überweisungen auf DM-Agentenkonto ist der Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, rot zu durchkreuzen und oben der Vermerk

„DM-Zahlung auf Agentenkonto“ anzubringen. Derartige Zahlungen sind von den Außenhandelsbanken nicht in den Meldungen an die Landeszentralbanken gemäß Ziffer 9 der JEIA-Anweisung Nr. 31 aufzuführen.

5. Die Außenhandelsbank des Schuldners muß bei genehmigungspflichtigen Zahlungen gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt II und III, den eingezahlten Betrag von einer ND-Genehmigung und bei Zahlungen gemäß Ziffer 4 der JEIA-Anweisung Nr. 31 von einer Einfuhrbewilligung gemäß JEIA-Anweisung Nr. 29 abschreiben.

Verfahren für die Bezahlung deutscher Dienstleistungen und Lieferungen (Auszahlung zu Lasten des Agentenkontos)

6. Der Agent kann zu Lasten des Agentenkontos Zahlungen an deutsche Forderungsberechtigte in D-Mark leisten für:

- a) Kosten der Beförderung von Gütern und Fahrgästen einschließlich der Schlepplöhne und Liegegelder in der Binnenschifffahrt,
- b) allgemeine Schifffahrtskosten, z. B. Lotsengelder, Hafengebühren, Kai- und Kanalgebühren, Umschlags- und Lagerungskosten einschließlich Kontrollgebühren, ferner Provisionen, Maklergebühren und sonstige Agenturkosten,
- c) Gestellung von Arbeitskraft (z. B. für Zollabfertigung, Schiffsinspektion, Expertisen, Dispatchenaufnahme oder als zusätzliches Besatzungsmitglied),
- d) Transportversicherungsprämien,
- e) Betriebs- und Notreparaturen,
- f) Bunkerkohle,
- g) flüssige Treibstoffe und Schmiermittel,
- h) Ausrüstungsgegenstände,
- i) Schiffsproviant.

Die obigen Kosten können zu Lasten des Agentenkontos entweder durch den Agenten oder in bar durch den Kapitän (Schiffer) beglichen werden. Barzahlung an den Kapitän für seinen persönlichen Bedarf oder den der Mannschaft durch den Agenten ist ebenfalls zulässig.

Überweisungen aus dem Ausland zur Deckung des Agentenkontos

7. Sofern der auf dem Agentenkonto vorhandene Saldo zu Zahlungen gemäß Ziffer 6 nicht ausreicht, hat der Agent den ausländischen Auftraggeber aufzufordern, für Deckung zu sorgen. Eine Überziehung des Agentenkontos ist nicht zulässig.

Überweisungen an den ausländischen Auftraggeber zu Lasten des Agentenkontos

8. Ohne besondere Genehmigung kann der Agent den Saldo ganz oder teilweise seinem ausländischen Auftraggeber nach den geltenden Bestimmungen überweisen. Derartige Überweisungen erfolgen durch Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, des Agenten an die Außenhandelsbank, die das Agentenkonto führt. Unter der Nummer der ND-Genehmigung ist der Vermerk „zu Lasten Agentenkonto“ anzubringen.

Besondere Bestimmungen

9. Das Agentenkonto unterliegt der Kontrolle der Bank deutscher Länder bzw. der zuständigen Landeszentralbank. Die Bank deutscher Länder erläßt hierfür die notwendigen Bestimmungen.

Tag der Herausgabe: 15. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrag:
Dr. von Maltzan

ND-Rundschreiben 25/49

betr. Kosten für die Fischereiflotte im Ausland

Bezug: ND 50 (a), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt I

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesministerium und der Bank deutscher Länder.

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Bezahlung der Kosten, die den zur deutschen Fischereiflotte gehörigen Schiffen im Ausland entstehen.

2. Zu diesen Kosten gehören die allgemeinen Schifffahrtskosten und die Ausgaben für Schiffsbedürfnisse, wie sie unter ND 47 (c) und ND 48 (c) der Anlage A, Abschnitt III der JEIA-Anweisung Nr. 31 und in dem Rundschreiben 23/49 aufgeführt sind.

Bergungskosten gemäß ND 49 (c) und Ersatzansprüche gemäß ND 35 (a), und ND 36 (b) fallen nicht unter diese Regelung. Sie werden nach den Bestimmungen der ND-Rundschreiben 23/49 und 17/49 bezahlt.

Verfahren

3. Zahlungsaufträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, unmittelbar einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen. Den Zahlungsaufträgen sind die Originalrechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die Höhe der Kosten ersichtlich ist, beizufügen.

Allgemeine Bedingungen

4. Den deutschen Fischereifahrzeugen ist das Anlaufen ausländischer Häfen z. Z. nur in Notfällen gestattet. Demgemäß dürfen Kosten, die beim Anlaufen eines ausländischen Hafens entstehen, nur bezahlt werden, wenn der Hafen in einem Notfall angelaufen worden ist. Ein Notfall liegt u. a. vor bei Havarie, bei Krankheitsfällen an Bord, bei Mangel an Bunkerkohlen oder anderen Betriebsstoffen oder beim Mangel an Proviant. Barzahlungen an die Schiffsbesatzung sind beim Aufenthalt im ausländischen Hafen nur zulässig, wenn der Aufenthalt länger als 3 Tage dauert. Vom 4. Tag ab können die Sätze gemäß ND-Rundschreiben 23/49, Ziffer 11, bezahlt werden. Kosten für Lotsen dürfen in allen Fällen bezahlt werden, in denen Lotsenhilfe aus Sicherheitsgründen in Anspruch genommen wird.

Zur deutschen Fischereiflotte im Sinne dieses Rundschreibens gehören auch die Fischereischutzboote.

Für die Einhaltung der allgemeinen Bedingungen ist der Reeder verantwortlich. Er hat insbesondere den Schiffsführer über die Bestimmungen dieses Rundschreibens zu unterrichten.

Tag der Herausgabe: 15. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrag:
Dr. von Maltzan

ND-Rundschreiben 26/49

betr. Verschiedene unsichtbare Einfuhren

Bezug: ND 99 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft und der Bank deutscher Länder.

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt das Verfahren in Fällen, in denen Devisen für besonders dringende Zwecke beantragt werden, für die eine ND-Position nicht ausgeworfen ist.

Verfahren

2. Werden bei den Landeswirtschaftsministerien für besonders dringende Zahlungen des Handelsverkehrs oder bei den Landeszentralbanken für besonders dringende Zahlungen außerhalb des Handelsverkehrs Genehmigungen beantragt und besteht für diese Zahlungen keine ND-Position, so können die Landeswirtschaftsministerien bzw. die Landeszentralbanken die Anträge der Verwaltung für Wirtschaft bzw. der Bank deutscher Länder zur Entscheidung vorlegen. Sachdienliche Unterlagen sind beizufügen. Die Verwaltung für Wirtschaft und die Bank deutscher Länder werden gemeinsam prüfen, ob für solche Zahlungen eine neue ND-Position geschaffen werden soll oder ob eine Einzelzuteilung aus der Position ND 99 (c), Verschiedene unsichtbare Einfuhren, erfolgen kann.

3. Die auf Grund einer Einzelzuteilung aus der Position ND 99 (c) erteilte Genehmigung der Verwaltung für Wirtschaft der Bank deutscher Länder, des Landeswirtschaftsministeriums oder der Landeszentralbank ist zusammen mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen.

Tag der Herausgabe: 15. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers
für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrag:

Dr. von Maltzan

ND-Rundschreiben 27/49

**betr. Zahlungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft
deutscher Gewerkschaftsorganisationen bei ausländischen
Gewerkschaftsorganisationen**

Bezug: ND 24 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A,
Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen durch deutsche Gewerkschaften und, soweit sie zusammengeschlossen sind, durch ihre Spitzenorganisationen. Eingeschlossen sind die im Ausland entstehenden Reisekosten ihrer deutschen Vertreter.

Verfahren

2. Anträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, bei der Verwaltung für Wirtschaft einzureichen. Sachdienliche Unterlagen sind beizufügen.

Anträge der Gewerkschaften, die zum Gewerkschaftsrat der Vereinigten Zonen gehören, sind über den Gewerkschaftsrat der Vereinigten Zonen, Sekretariat, Frankfurt/Main, Gewerkschaftshaus, Wilhelm-Leuschner-Straße 69—77, bei der Verwaltung für Wirtschaft einzureichen

3. Antragstellern, die wiederholt Zahlungen für die in Ziffer 1 genannten Zwecke zu leisten haben, können Pauschalgenehmigungen erteilt werden.

4. Die Genehmigung ist zusammen mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen.

Tag der Herausgabe: 15. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers
für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrag:

Dr. von Maltzan

ND-Rundschreiben 28/49

**betr. Auslandskosten
für Wirtschafts- und Presseberichterstatler u. dgl.**

Bezug: ND 19 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A,
Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder
Ziffer 7 des ND-Rundschreibens 6/49 vom 18. August 1949
(VOBl. I S. 308) erfält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 6 finden auf Anträge von Presseberichterstatlern einschließlich Zeitschriften-, Bild- und Rundfunkberichterstatlern entsprechende Anwendung. Die Landeswirtschaftsministerien haben jedoch in Abweichung von den Bestimmungen der Ziffer 6 in jedem Falle die Stellungnahme der für das Presse- oder Rundfunkwesen zuständigen staatlichen Landesstelle herbeizuführen, sofern dem Antrag nicht bereits eine Befürwortung dieser Stelle beigelegt ist.“

Tag der Herausgabe: 15. Oktober 1949.

Tag des Inkrafttretens: 15. Oktober 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers
für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrag:

Dr. von Maltzan

Einfuhrausschuß

Einfuhr von Maschinen aus der Schweiz

Für die Einfuhr von Maschinen aus der Schweiz wird folgende Regelung getroffen:

1. Bei der Einfuhr von Großmaschinen und Maschinenanlagen, die als Einheit anzusehen sind, deren Fertigung erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und bei denen die Zahlung handelsüblich in mehreren Raten erfolgt, ist die Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung von vornherein auf den im Antrag genannten Zeitraum auszustellen. Über die Frage, ob das beantragte Einfuhrgut als Großmaschine oder Maschinenanlage anzusehen ist, ist vom Importeur eine Erklärung des zuständigen Fachreferates der Verwaltung für Wirtschaft herbeizuführen. Die Fachreferate der Verwaltung für Wirtschaft haben dabei zu prüfen, ob die Einfuhr nach Gesetz 43 des Kontrollrates zulässig ist. Eine Prüfung, ob ein Bedürfnis für die Einfuhr vorliegt, erfolgt nicht.
2. In der Meldung an das CCBO ist von der Außenhandelsbank der für die Anzahlung derartiger Güter notwendige Betrag gesondert unter dem Kennwort „Großmaschinen“ zu vermerken. Die weiteren Raten sind unter Angabe des Fälligkeitsmonats ebenfalls zu melden.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11. App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 33. 23 223. 10. 49 (9)